

Anlage zum Bezügeangebot an Herrn / Frau

Ihr Grundgehalt bemisst sich nach den Dienstzeiten, die Sie als Professor bzw. Professorin bereits zurückgelegt haben. Haben Sie noch keine Vordienstzeiten oder Vordienstzeiten von weniger als 5 Jahren, so werden Sie der Erfahrungsstufe 1 zugeordnet. Nach einer Dienstzeit als Professor bzw. Professorin von 5 Jahren erhalten Sie das Grundgehalt der Erfahrungsstufe 2, nach Dienstzeiten von 12 Jahren die Erfahrungsstufe 3.

Berücksichtigt werden können nur Dienstzeiten, während derer Sie als Professor bzw. Professorin im Sinne des Art. 59 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes tätig waren, sowie gesellschaftlich relevante Zeiten, z.B. Elternzeit oder Pflegezeit (siehe Gesetzeswortlaut auf Seite 2).

Um Ihre berücksichtigungsfähigen Vordienstzeiten feststellen zu können, ist Ihre Mitwirkung notwendig: Bitte füllen Sie die Tabelle vollständig und sorgfältig aus und **belegen Sie die angegebenen Zeiten durch Nachweise**; die Angaben und Belege werden Inhalt Ihrer Personalakte (Arbeitsverträge, Ernennungsurkunden, Dienstzeitbescheinigungen o.ä.). Zeiten jeweiliger Unterbrechungen wie z.B. Sonderurlaub, Elternzeit etc. sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt an einer deutschen staatlichen Hochschule

von (TT.MM.JJ)	bis (TT.MM.JJ)	als (Art der Tätigkeit bzw. Zweck der Unterbrechung)	bei (Arbeitgeber, bitte genaue Bezeichnung der Beschäftigungsstelle angeben und keine Abkürzungen verwenden)	zeitlicher Umfang		
				Vollzeit	Teilzeit mit	Std.

Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder einer deutschen, staatlich anerkannten Hochschule

Gesellschaftlich relevante Zeiten innerhalb des Professorenamtes

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und bestätige die Richtigkeit dieser Angaben.

Ich habe keine anrechenbaren Vordienstzeiten (bitte ankreuzen, falls zutreffend)

Datum, Unterschrift

Berücksichtigt wird (wird von der TUM ausgefüllt):

von	bis	als/bei	Rechtsgrundlage

Es ergibt sich somit Stufe:

Appointment to level:

Datum, Unterschrift Sachbearbeiter

Diese Berechnung dient nur für Zwecke der Bezügeverhandlung. Die rechtsverbindliche Stufe wird vom Landesamt für Finanzen festgesetzt.

Art. 42a BayBesG **Berücksichtigungsfähige Zeiten**

- (1) Als Dienstzeiten werden bei der Stufenzuordnung und beim Aufsteigen in den Stufen nach Art. 42 berücksichtigt:
1. Zeiten mit Anspruch auf Grundgehalt an einer staatlichen Hochschule in einem Amt oder Dienstverhältnis
 - a) als Professor oder Professorin und als Vertretungsprofessor oder als Vertretungsprofessorin,
 - b) als hauptberufliches Mitglied einer Hochschulleitung,
 - c) als hauptberuflicher Dekan oder als hauptberufliche Dekanin
 2. Zeiten an einer ausländischen Hochschule oder an einer deutschen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn
 - a) in diesem Zeitraum eine hauptberufliche Professur oder Vertretungsprofessur wahrgenommen wurde und
 - b) die Anforderungen an dieses Professorenamt Art. 59 Abs.1 Satz 4 BayHIG entsprechen
 3. ab der erstmaligen Ernennung auf eine Professur im Sinn von Nr. 1 oder Nr. 2:
 - a) Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in Forschung, Entwicklung, Kunst oder Lehre, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden worden ist, dass diese Zeiten öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen
 - b) Zeiten entsprechend Art. 31 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6:
 - Elternzeiten bis zu drei Jahren für jedes Kind (Art. 31 Abs.1 Nr.3),
 - Zeiten der tatsächlichen Betreuung oder Pflege von einem oder einer nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwistern oder Kindern) bis zu drei Jahren für jeden Pflegebedürftigen oder jede Pflegebedürftige (Art. 31 Abs.1 Nr.4),
 - auf Antrag Zeiten der Mitgliedschaft in der Bundesregierung oder einer Landesregierung, im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland, des Bundes oder der Europäischen Union, sofern für die Zeit der Zugehörigkeit keine Versorgungsabfindung gewährt wird (Art. 31 Abs.1 Nr.5),
 - Zeiten einer Eignungsübung nach dem Eignungsübungsgesetz (Art. 31 Abs.1 Nr.6).

Art. 59 Abs. 1 Satz 4 BayHIG

Professoren und Professorinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr; zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehören auch:

1. die Mitwirkung an der Studienberatung,
2. die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß Art. 76 Abs. 2,
3. die Mitwirkung an Vergabeverfahren beim Hochschulzugang und beim Zugang zum postgradualen Studium sowie bei der Zulassung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber,
4. die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten sowie die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane,
5. die Mitwirkung an Hochschulprüfungen sowie an staatlichen Prüfungen, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird,
6. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule,
7. die Erstattung von Dienstgutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen auf Anforderung ihrer Hochschule oder des Staatsministeriums in der Regel ohne besondere Vergütung.